

FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen

S 152; VNK 4953 020 Stat.: 4,058 NNK: 4953 020 Stat.: 3,066

**S 152 Fahrbahnerneuerung in Oppach,
einschließlich Anbau Gehweg**

PROJIS-Nr.: 000 827

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.4

- Antrag auf Erlaubnis nach §5 der Verordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“-

aufgestellt:

Landesamt für Straßenbau
und Verkehr, NL Bautzen



Andreas Biesold
Niederlassungsleiter

Bautzen, den **19. 06. 19**

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	2
3.	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	4
4.	Geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	4
5.	Zusammenfassende Beurteilung	5

1. Beschreibung des Vorhabens

Die mit dem Straßenausbau einhergehenden zusätzlichen Versiegelungsflächen führen ohne weitere Maßnahme zu einer Mehreinleitung des anfallenden Regenwassers in das Beiersdorfer Wasser. Da der Vorfluter im Bestand bereits Überlastungserscheinungen zeigt, soll durch die Schaffung eines Retentionsraumes die Zuflussmenge in die Vorflut verringert bzw. der Mehrabfluss infolge Straßenbaus kompensiert werden.

Der Retentionsraum befindet sich in einer Geländesenke und dient der Rückhaltung von Geländewasser und dessen gedrosselter Abgabe in die Vorflutleitung. Der Standort für das geplante Becken, Vorzugsvariante aus einer Variantenuntersuchung, befindet sich im baulichen Außenbereich sowie partiell im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes



Abb. 1: Einordnung des geplanten Retentionsbeckens im räumlichen Kontext (LSG-Grenze: grüne Strich-Punkt-Linie)

Das geplante Retentionsbecken befindet sich am nördlichen Ortsrand von Oppach und wird über den Mittelweg erschlossen. Es wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, die dem Biotoptyp „intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“ zugeordnet wurden. Im straßennahen Bereich befinden sich 13 Einzelbäume, partiell auch Baumgruppen.

Hinsichtlich der landschaftlichen Einordnung der geplanten Anlage wurde ein Standort in einer Geländesenke gewählt. Dieser grenzt unmittelbar an ein mit großvolumigen Baukörpern bebautes gewerblich genutztes Grundstück an. Die gegenüberliegende Straßenseite des Mittelweges weist eine durchgehende Bebauung auf.

Das Landschaftsbild am nördlichen Ortsrand von Oppach wird von großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Gliedernde und strukturierende Elemente wie flächige oder lineare Gehölzelemente innerhalb der Feldflur sind nicht vorhanden. Lediglich an der Grundstücksgrenze zum benachbarten gewerblich genutzten Grundstück existiert ein Gehölzriegel aus Laubbäumen.

Aufgrund dieses verhältnismäßig monotonen, wenig abwechslungsreichen Landschaftsbildes ist die Bedeutung des durch das Retentionsbecken in Anspruch genommenen Bereichs und den sich anschließenden Offenlandflächen für naturgebundene Erholungsformen gering.

Einzig der Baumbestand am Übergang von Mittelweg zum offenen Feld sowie die Eingrünung der Gewerbebauten stellen Strukturelemente in der ansonsten ausgeräumten Feldflur dar.



Abb. 2: Blick auf die Fläche des geplanten Retentionsbeckens, im Hintergrund Gewerbebauten auf angrenzendem Grundstück

3. Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die Errichtung des Retentionsraums wird die Fällung von zwei Einzelbäumen notwendig. Zwei weitere Bäume werden im Rahmen des Ausbaus des Mittelweges als Umleitungsstrecke gefällt. Nach Durchführung der Maßnahme verbleiben 9 Bäume, welche weiterhin ihre derzeit vorhandene landschaftsbildprägende Funktion einer Baumgruppe erfüllen.

Es erfolgt die Überbauung einer Fläche im Randbereich des LSG „Oberlausitzer Bergland“ in einer Größenordnung von rund 950 m². Die Fläche befindet sich in einer Geländesenke und wird visuell abgeschirmt durch in östliche Richtung angrenzende Gewerbebauten und südlich angrenzende Wohnbebauung. Die Einsehbarkeit des geplanten Retentionsraums aus nordwestlicher Richtung ist sehr gering, da er nahezu geländegleich errichtet wird. Darüber hinaus ergeben sich nahezu keine visuellen Sichtbeziehungen, da die in diesem Landschaftsraum gelegenen Straßen sich entweder in Tallage befinden (Straße der Freundschaft) oder eine sichteinschränkende Baumreihe aufweisen (Heidelbergstraße).

Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem in §4 der LSG-VO genannten Schutzzweck zuwider zu laufen.

4. Geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Abstimmungen zwischen Technischer Planung und Umweltbegleitplanung haben die Anzahl geplanter Baumfällungen auf ein Minimum reduzieren können.

Um zwei der vorhandenen Birken erhalten zu können sind Schutzmaßnahmen zum Erhalt dieser Gehölze geplant:

- **S1 Durchführung von Baumschutzmaßnahmen**

Der Schutz der Einzelbäume erfolgt mittels Schutzummantelung. Arbeiten im Wurzelbereich der zu schützenden Bäume sind ausschließlich in Handschachtung vorzunehmen. Entsprechend der fachlichen Einschätzung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Falle der Notwendigkeit die Errichtung eines Wurzelvorhangs sowie die Einkürzung der Krone gem. ZTV-Baumpflege.

Die geplanten Baumfällungen verursachen den Verlust von Biotopen und werden gleichartig durch Baumneupflanzungen im Verhältnis von 1:2 kompensiert (ausgeglichen). Dafür sind folgende Maßnahmen geplant:

- **A1 Pflanzung von Einzelbäumen**

Es erfolgt die Bepflanzung des umverlegten Gewässerabschnittes des Beiersdorfer Wassers mit standortgerechten Laubgehölzen sowie die Pflanzung von Einzelbäumen an zwei Straßenabschnitten der S 152.

Das vorrangige Ziel einer Kompensation am Ort des Eingriffs, lässt sich aufgrund des stark eingegengten Straßenraums der S 152 im innerörtlichen Ausbauabschnitt nur partiell verwirklichen. Die restlichen Ersatzpflanzungen werden auf einer Fläche innerhalb des Gemeindegebietes von Oppach als Obstgehölze einer Streuobstwiese realisiert.



Abb. 3: geplanter Retentionsraum – Kompensationsmaßnahme (Streuobstwiese) – hellgelbe Fläche: LSG

Die durch das geplante Retentionsbecken verursachte flächenhafte Überbauung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche führt zu einer geringfügigen Beeinträchtigung von Bodentialen. Eine gleichwertige Kompensation der Beeinträchtigungen (Ersatz) wird mittels einer Nutzungsextensivierung auf der geplanten Fläche zur Anlage einer Obstwiese erzielt:

- **E1 Anlage einer Streuobstwiese**

Auf einer 900 m² großen Fläche am Ortsrand von Oppach (Flurstück 802, Gemarkung Oppach) wird eine Streuobstwiese angelegt. Neben der Pflanzung von 10 Obstbäumen erfolgt eine Nutzungsextensivierung durch Extensivmähde oder Extensivweide. Die Pflanzfläche, welche ehemals bebaut war, heute jedoch als Intensivgrünland und Wendebereich für Müllfahrzeuge genutzt wird, grenzt unmittelbar an das LSG an. Die Pflanzung stellt eine Aufwertung des Ortsrandes von Oppach mittels Anlage einer für die Kulturlandschaft typischen Obstwiese dar.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Das geplante Retentionsbecken ist nicht dazu geeignet, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Die Fläche für das geplante Retentionsbecken befindet sich am Ortsrand von Oppach und schließt unmittelbar an ein gewerblich genutztes und intensiv bebautes Grundstück an. Das Relief des nach Norden angrenzenden freien Landschaftsraums steigt an, so dass aus morphologischen Gründen eine geringe Einsehbarkeit gegeben ist. Der Umfang an notwendigen Baumfällungen ist gering; von den im Bestand vorhandenen, am Straßenrand befindlichen 13 Einzelbäumen bleiben 9 Bäume erhalten. Zwei der vier notwendigen Fällungen erfolgen aufgrund der Errichtung des Retentionsbeckens, zwei weitere aufgrund der Straßenverbreiterung. Nach Durchführung der Fällungen bleibt der landschaftliche Eindruck einer Baumgruppe bestehen. Im Rahmen des geplanten Straßenbauvorhabens sind Schutzmaßnahmen zum Erhalt von zwei Bäumen im Randbereich des geplanten Retentionsraums vorgesehen. Darüber hinaus ist die landschaftliche Aufwertung einer Fläche am Ortsrand von Oppach im Übergang zur LSG-

Fläche mittels Anlage einer Streuobstwiese geplant. Die Maßnahme besitzt eine Multifunktionalität, indem sie durch Nutzungsextensivierung die Beeinträchtigung von Bodenpotentialen kompensiert.

Aufgrund der genannten Aspekte fällt die Errichtung des Retentionsbeckens nicht unter § 4 der RVO LSG. Ein Antrag auf Befreiung ist aus diesem Grund nicht notwendig. Dennoch besteht nach § 5, Abs.1 Nr.2 der RVO LSG für die im LSG befindlichen Bauabschnitte ein Erlaubnisvorbehalt, da die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 der Sächsischen Bauordnung der Erlaubnis bedarf.